



Kontakt:
Daniela Bundi
Teamchefin
Neumühlequai 8
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 21 19
daniela.bundi@ds.zh.ch
www.ds.zh.ch

Verfügungs-Nummer ZH/2018-024 vom 6. Juni 2018

In Sachen
Brilliant Personal Security GmbH, Schwarzackerstrasse 11, 8304 Wallisellen
Taubert Andreas Jörg Michael

betreffend

Betriebsbewilligung für Sicherheitsunternehmen

Am 16. März 2018 hat die Brilliant Personal Security GmbH ein Gesuch für eine Betriebsbewilligung als Sicherheitsunternehmen im Kanton Zürich gemäss § 59b des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG) eingereicht.

Das Bewilligungsgesuch betrifft den folgenden Geschäftsführer:
Andreas Jörg Michael Taubert geboren am 5. April 1967, Staatsangehöriger von Deutschland.

Aus den eingereichten Unterlagen und den getroffenen Abklärungen ergibt sich, dass

- der Geschäftsführer Staatsangehöriger eines EU- oder EFTA-Staates ist,
- der Geschäftsführer den Wohnsitz in der Schweiz hat,
- der Geschäftsführer handlungsfähig ist,
- keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens des Geschäftsführers im Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint,
- der Geschäftsführer mit Blick auf sein Vorleben für diese Tätigkeit als geeignet erscheint,
- gegen den Geschäftsführer keine Verlustscheine bestehen,
- das gesuchstellende Unternehmen über eine Betriebshaftpflichtversicherung bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG verfügt.

Die Voraussetzungen gemäss § 59c PolG zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Sicherheitsunternehmen sind somit erfüllt.

Die vorliegende Betriebsbewilligung ist nur mit Andreas Jörg Michael Taubert als Geschäftsführer gültig und nicht übertragbar. Bei einem Wechsel in der Geschäftsführung ist unverzüglich eine neue Betriebsbewilligung zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligung befristet oder definitiv entzogen werden kann, soweit sie nicht bereits erloschen ist, wenn die Voraussetzungen gemäss § 59c PolG nicht mehr erfüllt sind oder Bestimmungen von §§ 59a ff. PolG (insbesondere auch die



Bestimmungen über Angestellte von Sicherheitsunternehmen, die Aus- und Weiterbildung sowie die Verhaltenspflichten) oder Auflagen verletzt wurden (§ 59g PolG).

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gemäss § 59j PolG mit Busse bestraft wird, wer ohne Bewilligung Sicherheitsdienstleistungen erbringt, für die eine Bewilligung gemäss § 59b Abs. 1 PolG erforderlich ist, wer Personen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen im Kanton Zürich einsetzt, welche die Voraussetzungen von § 59d PolG nicht erfüllen, wer die gemäss § 59e PolG nötige Aus- und Weiterbildung des Sicherheitspersonals nicht sicherstellt oder wer in schwerwiegender Weise Verhaltenspflichten gemäss § 59f PolG verletzt.

Gemäss § 59c Abs. 4 PolG in Verbindung mit § 3 lit. c der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 ist diese Verfügung kostenpflichtig. Die Gebühren werden auf CHF 400.00 festgesetzt; sie wurden bereits im Voraus entrichtet.

Es wird verfügt:

- I. Der Brilliant Personal Security GmbH, Schwarzackerstrasse 11, 8304 Wallisellen mit Andreas Jörg Michael, geboren am 05.04.1967, als Geschäftsführer wird die Betriebsbewilligung für ein Sicherheitsunternehmen erteilt.
- II. Alle für die Bewilligung wesentlichen Änderungen, insbesondere ein Wechsel der geschäftsführenden Person oder Änderungen von Umständen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 59c PolG betreffen, sind der Bewilligungsbehörde umgehend zu melden.
- III. Die Bewilligung erlischt, sobald der Geschäftsführer wechselt, gegen ihn ein Berufsverbot ausgesprochen wurde oder die Voraussetzungen gemäss § 59c PolG nicht mehr erfüllt sind.
- IV. Die Gebühren für diese Bewilligung betragen CHF 400.00 und wurden vom gesuchstellenden Unternehmen im Voraus entrichtet.
- V. Mitteilung an die Gesuchstellerin per Einschreiben.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss in deutscher Sprache abgefasst sein und einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Entscheid und angerufene Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Gewerbebewilligungen



Daniela Bundi

